



Foto: Ulrike Klumpp

Elternbeiträge

für alle Kinder in
Rheinfelder
Kindertageseinrichtungen



Anträge

Anträge auf Gebührenermäßigung der Elternbeiträge können Sie bei der Stadtverwaltung Rheinfelden (Baden), Amt für Familie, Jugend und Senioren, stellen.

Ansprechpartner

Frau Romina Ranert | Tel. 07623 95 339
r.ranert@rheinfelden-baden.de
Friedrichstr. 6 | 79618 Rheinfelden (Baden)

Maßgebend für die Zuordnung zu einer Einkommensklasse ist grundsätzlich das Jahresbruttoeinkommen der Gebührenschuldner (Sorgeberechtigten) in dem der Antragsstellung vorausgegangenem Kalenderjahr. (gemäß § 7 Abs. 5)

Folgende Unterlagen bitten wir Sie in Kopie vorzulegen:

- Antrag auf Gebührenermäßigung
- Verdienstabrechnungen / Lohnsteuerbescheinigung des vorangegangenen Kalenderjahres
- Steuerbescheid des Finanzamts bei selbständiger Tätigkeit
- Bescheid der Agentur für Arbeit über Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II
- Bescheid vom Landratsamt über Grundsicherung, Sozialhilfe usw.
- Bescheid der Krankenkasse über Krankengeld
- Sonstige Einkünfte
- Bestehende Unterhaltsverpflichtungen gegenüber nicht zur Haushaltsgemeinschaft gehörenden leiblichen und angenommenen Kindern sowie zur Haushaltsgemeinschaft gehörenden Kinder über 18 Jahren

Berücksichtigung der Schließtage: Bei Regelbetreuung und verlängerter Öffnungszeit sind 26 Schließtage, bei Ganztagsbetreuung 20 Schließtage maßgebend.

Bitte beachten Sie, dass die Träger individuelle Zusatzleistungen (z.B. eine Verpflegungspauschale etc.) erheben.

§ 8 | Gebührenhöhe

(2) Regelgebühr und ermäßigte Gebühr für Kinder im Alter von 3 Jahren bis 6 Jahren

Benutzungsgebühren (Regelgebühr) für Kinder von 3-6 Jahren

Der Elternbeitrag berücksichtigt die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren für die die Gebührenschuldner unterhaltspflichtig sind und die dauerhaft mit dem zu betreuenden Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

Kinder 3-6 Verlängerte Öffnungszeiten			
	01.01.2022	01.09.2022	01.09.2023
1 Kind	167 €	177 €	188 €
2 Kinder	133 €	141 €	150 €
3 Kinder	107 €	113 €	120 €
ab 4 Kinder	85 €	90 €	95 €

Bei ordnungsgemäßer Antragsstellung nach §5 dieser Satzung und dem erbrachten Nachweis von einem

Jahresbruttoeinkommen unter 61.000 €			
	01.01.2022	01.09.2022	01.09.2023
1 Kind	150 €	159 €	169 €
2 Kinder	120 €	127 €	135 €
3 Kinder	96 €	102 €	108 €
ab 4 Kinder	77 €	82 €	87 €

Bei ordnungsgemäßer Antragsstellung nach §5 dieser Satzung und dem erbrachten Nachweis von einem

Jahresbruttoeinkommen unter 51.000 €			
	01.01.2022	01.09.2022	01.09.2023
1 Kind	128 €	136 €	144 €
2 Kinder	103 €	109 €	115 €
3 Kinder	82 €	87 €	92 €
ab 4 Kinder	65 €	69 €	73 €

Bei ordnungsgemäßer Antragsstellung nach §5 dieser Satzung und dem erbrachten Nachweis von einem

Jahresbruttoeinkommen unter 41.000 €			
	01.01.2022	01.09.2022	01.09.2023
1 Kind	103 €	109 €	115 €
2 Kinder	82 €	87 €	92 €
3 Kinder	65 €	69 €	73 €
ab 4 Kinder	52 €	55 €	59 €

Bei ordnungsgemäßer Antragsstellung nach §5 dieser Satzung und dem erbrachten Nachweis von einem

Jahresbruttoeinkommen unter 31.000 €			
	01.01.2022	01.09.2022	01.09.2023
1 Kind	77 €	82 €	87 €
2 Kinder	62 €	65 €	69 €
3 Kinder	49 €	52 €	55 €
ab 4 Kinder	39 €	42 €	44 €

§ 8 | Gebührenhöhe

(1) Regelgebühr und ermäßigte Gebühr für Kinder im Alter unter 3 Jahren

Benutzungsgebühren (Regelgebühr) für Kinder unter 3 Jahren

Der Elternbeitrag berücksichtigt die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt, für die die Gebührenschuldner unterhaltspflichtig sind und die dauerhaft mit dem zu betreuenden Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

Kinder unter 3 Verlängerte Öffnungszeiten			
	01.01.2022	01.09.2022	01.09.2023
1 Kind	390 €	413 €	438 €
2 Kinder	312 €	330 €	350 €
3 Kinder	250 €	264 €	280 €
ab 4 Kinder	200 €	211 €	224 €

Bei ordnungsgemäßer Antragsstellung nach §5 dieser Satzung und dem erbrachten Nachweis von einem

Jahresbruttoeinkommen unter 61.000 €			
	01.01.2022	01.09.2022	01.09.2023
1 Kind	351 €	372 €	394 €
2 Kinder	281 €	297 €	315 €
3 Kinder	225 €	238 €	252 €
ab 4 Kinder	180 €	190 €	202 €

Bei ordnungsgemäßer Antragsstellung nach §5 dieser Satzung und dem erbrachten Nachweis von einem

Jahresbruttoeinkommen unter 51.000 €			
	01.01.2022	01.09.2022	01.09.2023
1 Kind	298 €	316 €	335 €
2 Kinder	239 €	253 €	268 €
3 Kinder	191 €	202 €	214 €
ab 4 Kinder	153 €	162 €	172 €

Bei ordnungsgemäßer Antragsstellung nach §5 dieser Satzung und dem erbrachten Nachweis von einem

Jahresbruttoeinkommen unter 41.000 €			
	01.01.2022	01.09.2022	01.09.2023
1 Kind	238 €	253 €	268 €
2 Kinder	191 €	202 €	214 €
3 Kinder	153 €	162 €	171 €
ab 4 Kinder	122 €	129 €	137 €

Bei ordnungsgemäßer Antragsstellung nach §5 dieser Satzung und dem erbrachten Nachweis von einem

Jahresbruttoeinkommen unter 31.000 €			
	01.01.2022	01.09.2022	01.09.2023
1 Kind	179 €	190 €	201 €
2 Kinder	143 €	152 €	161 €
3 Kinder	115 €	122 €	129 €
ab 4 Kinder	92 €	98 €	104 €

Satzung der Stadt Rheinfelden (Baden) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie in Verbindung mit den §§ 22, 22a, 24, 90 und 97a des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) sowie in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kindertagesbetreuungsgesetz-KiTaG), hat der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) durch Beschluss am 22.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 | Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Rheinfelden (Baden) betreibt Kindertageseinrichtungen nach den §§ 22, 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, § 1 Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen. Aufnahmeberechtigt sind Kinder, die mit dem ersten Wohnsitz in Rheinfelden (Baden) gemeldet sind.

§ 2 | Begriffsbestimmungen

(1) Die städtischen Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 1 KiTaG bieten folgende Betreuungsformen für Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt an:

1. Verlängerte Öffnungszeiten: Durchgehende Betreuungszeit von mindestens sechs Std. täglich
2. Ganztagsbetreuung: Durchgehende Betreuungszeit von mindestens sieben Std. täglich.

(2) Die Öffnungszeiten ergeben sich aus der jeweiligen Benutzungsordnung der besuchten Kindertageseinrichtungen.

(3) Bei den Kindertageseinrichtungen wird zwischen der Kleinkindbetreuung (Kinder ab der Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres) und der Betreuung von Kindern im Alter ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt des Kindes unterschieden.

§ 3 | Betreuungsjahr und Schließtage

(1) Grundlage jeder Betreuungsform ist das Betreuungsjahr, das jeweils zum 1. September eines Jahres beginnt und mit dem 31. August des folgenden Jahres endet.

(2) Die Gebühren werden nach dem für das jeweilige Betreuungsjahr geltenden Satz erhoben.

(3) Die Betreuung erfolgt nicht an den Wochenenden

(Samstag/Sonntag) und den gesetzlichen Feiertagen. Außerdem ist die Kindertageseinrichtung in der Form „Verlängerte Öffnungszeiten“ an 26 weiteren Tagen geschlossen, in der Ganztagesbetreuung an 20 weiteren Tagen (Schließtage). Diese Schließtage werden von der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 4 | Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch die Sorgeberechtigten und die Einrichtungsleitung.

(2) Zu den erforderlichen Anmeldeunterlagen gehören:

1. Ärztliche Bescheinigung nach § 4 KiTaG.
2. Angaben über überstandene Kinderkrankheiten und Impfungen.
3. Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder Masernimmunität nach § 20 Abs. 8 und 9 Masernschutzgesetz, beziehungsweise eine ärztliche Bescheinigung über eine medizinische Kontraindikation.
4. Erklärung über Informationsverpflichtung bei übertragbaren Krankheiten.
5. Bestätigung über Zeiten der Aufsichtspflicht.
6. Die Benutzungsordnung kann weitere Angaben zu den persönlichen Verhältnissen vorsehen, soweit sie zur Aufsichtsführung und dem Schutz des betreuten Kindes, der weiteren Kinder und den in der Einrichtung beschäftigten Personen erforderlich erscheinen.

(3) Das Benutzungsverhältnis endet

1. durch Kündigung des Betreuungsplatzes durch die Sorgeberechtigten
2. durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger
3. durch Aufnahme des Kindes in die Schule.

(4) Die Kündigung des Betreuungsplatzes durch die Sorgeberechtigten kann jeweils mit einer Frist von drei Monaten erfolgen. Sie ist gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung schriftlich zu erklären. Über Ausnahmen entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden (Ausschluss). Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld über zwei Monate trotz Mahnung, unentschuldigtes Fernbleiben über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen sowie andere Gründe nach § 3 der Benutzungsordnung für die städtischen Kin-

dertageseinrichtungen. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid nach erfolgter Androhung. Der Sofortvollzug kann mit der Folge angeordnet werden, dass einem Widerspruch gegen den Ausschluss keine aufschiebende Wirkung zukommt.

(6) Im Falle der Einschulung endet das Benutzungsverhältnis zum Ende des Betreuungsjahres, ohne dass es einer Kündigung des Benutzungsverhältnisses durch die Sorgeberechtigten bedarf.

(7) Die nähere Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in der Benutzungsordnung für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen geregelt.

§ 5 | Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen werden zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands Benutzungsgebühren gem. § 7 erhoben.

(2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat eines Betreuungsjahres (Veranlagungszeitraum) erhoben.

(3) Die Benutzungsgebühren sind in der jeweiligen festgesetzten Höhe für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im betreffenden Kalendermonat die Kindertageseinrichtung tatsächlich besuchen oder nicht. Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten (jährlichen) Betriebskosten der Kindertageseinrichtung und ist deshalb auch bei vorübergehender Schließung sowie bei längerem Fehlen des Kindes zu entrichten.

(4) Mit der Benutzungsgebühr wird nur die Betreuung durch die Einrichtung abgegolten. Kosten der Verpflegung sind nicht enthalten.

§ 6 | Verpflegungskostenpauschale

(1) Für Kinder in der Ganztagsbetreuung fällt zusätzlich zu den Benutzungsgebühren für das Verpflegungsangebot „Mittagessen“ eine Verpflegungskostenpauschale in Höhe von 70 Euro/Kalendermonat an. Sie wird mit der Benutzungsgebühr zusammen erhoben.

(2) Im Monat August wird die Verpflegungskostenpauschale nicht erhoben. Damit sind sämtliche Schließtage im Betreuungsjahr abgegolten.

(3) Bei krankheitsbedingter oder entschuldigter Abwesenheit von mindestens 20 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen wird die Verpflegungskostenpauschale für einen Monat auf formlosen Antrag hin, ausgesetzt. Kürzere Fehlzeiten finden keine Berücksichtigung.

(4) Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Ausnahme ist insbesondere dann gegeben, wenn das Kind eine ärztlich bestätigte diätetische Versorgung oder ähnliches benötigt, die von der Einrichtung nicht geleistet wird oder werden kann.

§ 7 | Festsetzung der Benutzungsgebühren

(1) Soweit nicht anders beantragt und bewilligt, wird die ungekürzte Gebühr (Regelgebühr) erhoben.

(2) Gebührenmaßstab ist:

- die jeweilige Betreuungsform (Regelbetreuung, verlängerte Öffnungszeiten oder Ganztagsbetreuung)
- das Alter des Kindes
- sowie bei Beantragung/Inanspruchnahme einer Ermäßigung gemäß § 7 Abs.3:
- der Erstwohnsitz des zu betreuenden Kindes
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, für die der Gebührenschuldner unterhaltspflichtig ist und die dauerhaft mit dem zu betreuenden Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben
- das gemeldete und anhand geeigneter Belege nachgewiesene Jahresbruttoeinkommen der Gebührenschuldner gem. §7 Abs.5.

(3) Auf Antrag eines mit erstem Wohnsitz in Rheinfelden (Baden) gemeldeten Gebührenschuldners gem. § 9 wird statt der Regelgebühr eine ermäßigte Gebühr entsprechend des Gebührenmaßstabs § 7 Abs. 2 (Anzahl der Kinder, Jahresbruttoeinkommen) festgesetzt, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Der Antrag muss zum 15. eines Monats zusammen mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht werden, um eine Ermäßigung ab dem folgenden Kalendermonat zu bewirken. Die Festsetzung gilt längstens bis zum Ablauf des Betreuungsjahres, auf das sich der Antrag bezieht. Für das nachfolgende Betreuungsjahr ist auch ohne Aufforderung durch die Stadt Rheinfelden (Baden) oder die Betreuungseinrichtung durch den Gebührenschuldner ein neuer Antrag zu stellen. Erfolgt kein Neuantrag, wird die Regelgebühr erhoben. Antragsformulare sind über die städtische Homepage oder bei der Abteilung Frühkindliche Bildung und Betreuung des Amtes für Familie, Jugend und Senioren zu beziehen.

(4) Erhöht sich während des Betreuungsjahrs die Anzahl der für eine Ermäßigung der Gebühr zu berücksichtigenden Kinder und/oder sinkt das Bruttoeinkommen, so ist eine erneute Antragsstellung auf Gebührenermäßigung zulässig. Die Änderungen müssen durch Vorlage geeigneter aktuel-

ler Unterlagen nachgewiesen werden. Das Verfahren folgt dem in § 7 Abs. 5 beschriebenen.

(5) Für die Ermittlung des Jahresbruttoeinkommens der Gebührenschuldner gem. § 9 sind heranzuziehen:

a. Die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) der Gebührenschuldner in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr.

b. Folgende im vorangegangenen Kalenderjahr erhaltene Leistungen:

- Arbeitslosen-, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten, Sechsten und/oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB VI, SGB XII)
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
- Vergleichbare Leistungen ausländischer Einrichtungen
- Andere Zulagen, die mit dem Gehalt ausbezahlt werden

c. Nicht angerechnet werden bzw. als Freibeträge zu berücksichtigen sind:

- Kindergeld in Höhe des Bundeskindergeldgesetzes
- Leistungen der Pflegekasse
- Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 €/Monat
- Bestehende und nachgewiesene Zahlungen auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber nicht zur Haushaltsgemeinschaft gehörenden leiblichen und angenommenen Kindern sowie zur Haushaltsgemeinschaft gehörenden Kinder über 18 Jahren.

(6) Die Höhe des maßgebenden Bruttojahreseinkommens sämtlicher Gebührenschuldner ist unter Versicherung vollständiger und wahrheitsgemäßer Angaben zu erklären und durch geeignete Belege nachzuweisen.

§ 8 | Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentabelle. (Benutzungsgebühren).

§ 9 | Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in der Tageseinrichtung befindlichen Kindes.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 | Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 5 Abs. 2), für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(2) Die ermäßigte Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Mit Ablauf des festgelegten Zeitraums muss ein neuer Antrag auf Ermäßigung gem. § 7 Abs. 3 gestellt werden.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 5 Abs. 3) fällig und soll durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an die Stadtkasse entrichtet werden. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 11 | Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft und ersetzt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen vom 01.01.2018.

Klaus Eberhardt | Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Zu beachten ist:

Eltern mit einem Einkommen, das unterhalb von 31.000 € liegt, haben die Möglichkeit der Kostenübernahme der Elternbeiträge